

Universität Leipzig
Theologische Fakultät
Institut für Liturgiewissenschaft

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 14. Januar 2004

Aufgrund von §§ 21 und 22 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2003 für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Aufbaustudiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studienberatung
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Prüfungsvorleistungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienablaufplan

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft vom 14. Januar 2004 das Studium des in Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena von der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angebotenen Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft.

§ 2
Ziel des Aufbaustudiengangs

- (1) Im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, seiner Theologie und Praxis vermittelt werden. Darüber hinaus wird in kultur- und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge, soweit sie den Gottesdienst betreffen, eingeführt; Vertrautheit mit Praxisfeldern der Liturgie sowie entsprechende methodische Fähigkeiten werden erworben.
- (2) Die im Aufbaustudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen einer späteren liturgiewissenschaftlichen Qualifizierung und Tätigkeit oder einer herausgehobenen liturgiepraktischen Verantwortung zugute kommen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Aufbaustudiengang „Liturgiewissenschaft“ hat Zugang, wer an einer deutschen Universität bzw. Hochschule die Fächer Theologie (in einer der christlichen Konfessionen) oder Kirchenmusik als Hauptfach mit Erfolg abgeschlossen hat (Regelstudienzeit mindestens acht Semester). Bei gleichwertiger Vorbildung können im Ausland erworbene Studienabschlüsse nach Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist außerdem die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche entsprechend den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen der beteiligten Fakultäten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Lehramts- und Magisterstudiengänge im Fach Theologie berechtigen ebenfalls zur Zulassung zum Aufbaustudiengang „Liturgiewissenschaft“.
- (4) Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, soweit sich die Eignung aufgrund gleichwertiger anderer Leistungen feststellen lässt.
- (5) Gegenüber dem Studentensekretariat bzw. der entsprechenden Einrichtung der jeweiligen Ausbildungsstätte ist die Bewilligung einer Ausnahme durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

4/13

- (6) Im Aufbaustudiengang können auch im Rahmen der jeweiligen ausbildungsstätten-spezifischen Regelungen Gasthörer aufgenommen werden. Diese erhalten jedoch lediglich einen Nachweis über die erbrachten Studienleistungen.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Das Aufbaustudium beträgt in der Regel vier Semester. Bei einem (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium verlängert sich die Zahl der Semester entsprechend.
- (2) Der Aufbaustudiengang beginnt in der Regel mit dem Beginn des Wintersemesters.

§ 5

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Stabsstelle Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium der Universität Leipzig durchgeführt.
- (2) Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die am Aufbaustudiengang beteiligten Hochschullehrer. Dabei ist in der Regel der Hochschullehrer zuständig, der den Studierenden in seinem Studium individuell begleitet.
- (3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 6

Aufbau des Studiums

Das Studium des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft umfasst 45 Semesterwochenstunden. Es beginnt in der Regel mit der Teilnahme an einem von den beteiligten Ausbildungsstätten gemeinsam verantworteten Blockseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden. Im Verlauf des Aufbaustudiengangs sind die mit dem Mentor abgesprochenen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- Selbstverständnis der Liturgiewissenschaft
- Anthropologie des Gottesdienstes
- Theologie des Gottesdienstes
- Liturgiegeschichte und
- Gestalt des Gottesdienstes

zu besuchen. Ein zweites Blockseminar (zwei Semesterwochenstunden) ist im Verlauf des Aufbaustudiengangs obligatorisch. Die Teilnahme an einer 1- bis 2-tägigen Exkursion wird empfohlen. Der Aufbaustudiengang endet mit der Abschlussprüfung.

§ 7

Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Jeder Studierende erhält einen Mentor aus dem Kreis der für den Aufbaustudiengang zuständigen Hochschullehrer.
- (2) Die Mentoren erstellen gemeinsam mit den Studierenden ein spezielles Studienprogramm. Dazu wählen sie Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen) aus den fünf Bereichen gemäß § 6, und zwar aus dem Angebot aller vier am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten aus, gelegentlich auch solche anderer Fächer und Hochschulen. Aus jedem der fünf genannten Bereiche sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu belegen.
- (3) Es sind während des Studiengangs zwei Blockseminare zu absolvieren. Diese werden von den am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten gemeinsam verantwortet. Sie behandeln Themen aus den fünf genannten Bereichen.
- (4) Das innerhalb des Aufbaustudiengangs zu erwerbende liturgiewissenschaftliche Fachwissen, zu dem auch die Vertrautheit mit grundlegenden Quellen zur Geschichte des Gottesdienstes gehört, ist in Absprache mit dem Mentor in einem für die Teilnehmer empfohlenen Lektürekanon zusammengestellt. Zu diesem Kanon gehört Literatur zu Themen wie:
 - Selbstverständnis der Liturgiewissenschaft
 - Messe
 - Initiation
 - Tagzeitenliturgie
 - Kirchenjahr
 - Gestalt des Gottesdienstes
 - Geschichte der Liturgie
 - Theorie des GottesdienstesDer jeweilige Mentor berät und begleitet den Studierenden in seinem Literaturstudium und gibt dabei Empfehlungen für Schwerpunktsetzungen, die sich auch auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den fünf genannten Bereichen beziehen können.
- (5) Im Verlauf des dritten Semesters beginnen die Studierenden zugleich mit den Vorarbeiten und der Ausarbeitung der Abschlussarbeit.

§ 8

Prüfungsvorleistungen

Neben dem Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium sind folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung zu erbringen:

- je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Blockseminaren

Diese Leistungsnachweise werden in Form von Referaten, Klausuren, Seminararbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht.

Die Art des zu erbringenden Leistungsnachweises wird von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Die Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, können aber auf Wunsch des Studierenden

benotet werden. Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 17. Juni 2003 und des Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003 und wurde am 29. September 2003 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Sie tritt zum Sommersemester 2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 14. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor